Gemeindeversammlung und Bürgerrecht

Es wird heutzutags viel von diesen Dingen geredet, ohne aber recht zu wissen, auf welcher Rechtsgrundlage sich die teilweise berechtigten Forderungen der Bürger zu stützen vermögen.

Von altersher standen die Gesetze um Bürgerrecht und die Handhabung der Gemeindeverfassung auf demokratischen Boden, selbst dann noch, als nach dem Niederbruch der Bauernbewegung-1525- und nach der Niederlage der Freischarenaufstände anno 48 und 49, die "Zügel" straffer angezogen worden waren.

Bis zum Jahre 1525 erschien der freie Bürger und Bauer mit seinen Waffen im Gemeindeparlament und unterschied sich damit vom Hintersaß, vom Eingewanderten und "Zugeloffenen"-denen das Waffentragen untersagt war.

Betrat ein freier Bürger den Sitzungssaal, so klirrte er zum Gruß mit seiner Waffe, die entweder Jagøgerät,
Nachtwächterspieß oder Wilderergerät sein konnte. Wer aus
Ländsknechtssippe herstammte und noch Schild "Speer und
Kurzschwert vom Ahnherr besaß, der nahm diese Waffen mit
und klirrte damit.

War alles versammelt, so zündete der Gemeindediener 2 Kerzen an, die auf dem Tisch des Vorsitzenden zu beiden Seiten aufgestellt waren. Das war das Zeichen des Beginns der Gemeindeversammlung und der Augenblick, wo man in die Tagesordnung eintrat.

Solange die Kerzen brannten galt das freie Wort des freien Mannes, zu dem hinterher keiner zur Rechenschaft

Geneindeversamlung und Bürgerrecht

Es wird heutzutags viel von diesen bingen geredet, ohne aber recht zu wissen, auf welcher Rachtegrundlage sich die teilweise berechtigten Forderungen der Bürger zu stützen vermögen.

Von altersher standen die Gesetze um Bürgerrecht und die Handhabung der Gemeindeverlassung auf demokratischen Boden, selbst dann noch, als nach dem Niederbruch der Bauernbewegung-1525- und nach der Niederlage der Freischerenaufstände anno 48 und 49, die "Zügel" straffer angezogen worden waren.

Bis sum Jahre 1525 erschien der freie Bürger und Bauer mit seinen Waffen im Gemeindeparlament und unterachied sich demit vom Hintersaß, vom Kingewanderten und
"Zugeloffenen"-denen des Waffentregen untereagt war.

Hetrat ein freier Mürger den Sitzungssaal, so klirrte er zum Gruß mit seiner Waffe, die entweder Jagggerät.

Nachtwächterspieß oder Wilderargerät sein konnte. Wer aus Landsknechtenippe herstammte und noch Schild "Speer und Kurzschwert vom Ahnherr besaß, der nahm diese Waffen mit und klirte demit.

Wer alies versamelt, so zündete der vemeindediener Z Kernen an, die auf dem Tisch des Vorsitzenden zu beiden Seiten aufgestellt waren. Das war des Kelohen des Heginns der Gemeindeversammlung und der Augenblick, wo man in die Tegesordnung eintrat.

Solmage die Kerzen brannten galt des freie Wort des freien Mannes, zu dem hinterher keiner zur Rechenschaft

gezogen werden durfte.

Es wurden Beschwerden vorgetragen, mitunter dem Ortsvorsteher und den Gerichtsmänner Rügen erteilt, Beschlüsse gefasst und Bluturteile gefällt. War man mit der Tagesordnung zu Ende, so schlug zum Zeichen des Schlusses der Ortsvorsteher mit seinem Stab, den er während der ganzen Zeit nicht aus der Hand legen durfte, auf den Tisch. (Daher kommt auch die Bezeichnung "Stabhalter") Darauf löschte der Büttel oder Ortsdiener die Kerzen aus, der Stab wurde im Wandschrank verwahrt bis zum nächsten Versammlungstag und die Bürger verliessen still und gemessenen Schrittes den Gemeindesaal-draussen von der auf das Versammlungsresultat harrenden "Volksmenge" ehrfurchtsvoll begrüsst.

Zur Gemeindeversammlung wurde mit dem Hirtenhorn geblasen, später mit dem Rathausglöckel oder der Kapellenglocke bekannt gemacht. Die Redensart" ins selbe Horn blasen" rührt daher....

Vom Glockenziehen kommt die Redensart " am gleichen Strick ziehen".

War kein geräumiger Bürgersaal noch vorhanden so tagte man auf der Gemeindewiese, zu deren Häupten eine Eiche oder Buche gestanden hat. Der Baum überschattete den Sitz des Vorstehers. Die Bürger lagerten sich im Kreise um den Baum. In späteren Jahren wurde die Gemein deversammlung auf dem Dorfplatz, unter der Dorflinde, abgehalten. Man kam auf dem Kirchhof, dem Platz um die Kirche ebenfalls zusammen, sofern dieser nicht zum Totenacker auserwählt war.

Von der Teilnahme waren ausgeschloseen: Wilderer, Diebe, Hintersassen und solche, die wegen Totschlags vorbestraft waren. Landflüchtlinge und Ehebrecher genogen werden durfte.

Es wurden Weschwerden vorgetragen, mitunter dem Ortsvorsteher und den Verichtemänner Rügen erteilt.

Beschlüese gefaest und Bluturteile gefällt. War man mit der Tagesordnung zu unde, so schlug zum Zeichen des Bohlusses der Untsvorsteher mit seinem Stab, den er während der ganzen Zeit nicht aus der Wand legen durfte, auf den Tiech.

(Daher kommt auch die Bezeichnung "Stabhalter")

Darauf löschte der Büttel oder Ortsdiener die Kersen aus, der Stab wurde im Wandschrank verwahrt bis zum nächsten Versammlungstag und die Bürger verliessen still und gemessenen uchrittes den Gemeindessal-draussen von der auf zenen uchrittes den Gemeindessal-draussen von der auf voll begrüsst.

Zur Gemeindeversamslung wurde mit dem Hirtennorn geblasen,später mit dem Rathausglöckel oder der
Kapellenglocke bekannt gemacht. Die Redensart" ins selbe
Horn blasen" rührt daher....

Vom Glockenziehen kommt die Hedensarb

" am gleichen Strick ziehen".

war kein geraumiger Burgersaal noch vordanden so tagte man auf der Gemeindewiese, zu deren Häupten eine Miches oder nuche gestanden hat. Der Beun überschattete den Siva der Vorstehers. Die Bürger lagerten sich im Kreise um den Baum. In späteren Jahren wurde die Gemein deversammlung auf dem Dorfplatz, unter der Dorflinde, abgehalten. Man kam auf dem Mirchhof, dem rlatz um die Alrehe ebenfalle zusammen, sofern dieser nicht zum Toten-

Von der Teilnahme waren ausgeschlossen: Wilderer, Diebe, Hintersassen und solche, die wegen Totschlags vorbestraft waren. Landflüchtlinge und Ababracher durfte in 60 Schritten Abstand von der Umzäunung zuhören-hatten weder Stimm-und Einspruchsrecht.

Barfuß zu erscheinen war ebenso untersagt, wie das Erscheinen ohne Kopfbedeckung. Reden durfte nur der, der gefragt wurde. Wer nicht parierte, aus der Sitzung ausplauderte, was verhandelt wurde, wer betrunken zur Tagung erschien oder mit zerrissenen Kleidern kam, der wurde davon gejagt und sein Haus 30 Tage lang mit Pfählen umstellt, so dass er das Vieh weder zur Weide noch zur Tränke führen konnte.

Wer aus der Sitzung fortlief, ohne dass die Kerzen gelöscht waren, waren eine scharfe Zunge führte oder war schrie, sang oder mit den Füssen stampfte, wurde auf ein Jahr von jeder Teilnahme ausgeschlossen.

Das Jahr begann als Geschäftsjahr an Dreikönig.

Wer an einer Gemeindeversammlung infolge eines Vergehens nicht teilnehmen durfte, dem wurden auch für diese Zeit die Bürgerrechte, der freie Holzbezug u.a. abgesprochen.

Er konnte auch zu keinem Gemeindeamt zugelassen werden.

Während der Strafzeit war der Betroffene weder wählbar, noch konnte er zu einem öffentlichen Amt gewählt werden.

Daraus ersieht man, dass die Gemeindeversammlung einmal ihre grosse Bedeutung hatte-sie war Bürgerrecht und heischte Bürgerpflichten in jeglichem Falle.

156

durfte in 60 Schritten Abstand von der Umzäunung zuhören-betten weder Stimm-und Einspruchsrecht.

Barfuß zu erscheinen war ebenso untersagt,wie das Erscheinen ohne Kopfbedeckung. Reden durfte nur der, der gefragt wurde. Wer nicht parierte, aus der Sitzung ausplauderte, was verhandelt wurde, wer betrunken zur Tagung erschien oder mit zerrissenen Kleidern kam, der wurde davon gejagt und sein Haus 50 Tage lang mit Pfählen umstellt, so dass er das vieh weder zur Weide noch zur Tränke führen konnte.

Wer aus der Sitzung fomlief,ohne dass
die Kerzen geläscht waren, waren eine scharfe Zunge führte
oder war schrie, sang oder mit dan Füssen stampfte, wurde
auf ein Jahr von jeder Teilnahme ausgeschlossen.
Des Jahr begenn als Geschäftsjahr an Dreikönig.
Wer an einer Gemeindeversammlung infolge eines Vergehens
nicht wilnehmen durfte, dem wurden auch für diese Zeit
die Bürgerrechte, der freie Holzbegug u.a. abgesprochen.
Er konnte auch zu keinem Gemeindeamt augelassen werden.
Während der Strafzeit war der Betroffene weder wählbar,
noch konnte er zu einem öffentlichen Amt gewählt werden.

einmal ihre grosse Bedeutung hatte-sie war Bürgerrecht und helschte Bürgerpflichten in jeglichem Falle.